



gemeinde **zizers**

Ausführungsbestimmungen zum Strassenpolizeigesetz

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Parkflächen ohne Parkuhren	3
Art. 2	Parkflächen mit Parkuhren	4
Art. 3	Kontrollgebühren für gebührenpflichtige Parkflächen	4
Art. 4	Benutzungsgebühren für Parkieren auf öffentlichem Grund	4
Art. 5	Kontrolle/Bezug	5
Art. 6	Inkrafttreten	5

Art. 1

Parkflächen ohne
Parkuhren

Der Parkplatz beim Schützenhaus Ochsenweide ist gebührenfrei (Privatparkplatz Schützenhaus).

Schulhaus Obergasse

Auf dem Pausenplatz (Mehrzweckhalle) ist das Parkieren auch ausserhalb der markierten Parkplätze von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr ohne Bewilligung gestattet.

Mit einer Parkkarte gemäss Art. 4 ist das Parkieren auf den 7 markierten Parkplätzen von 06:00 Uhr bis 00:00 Uhr gestattet.

Schulhaus im Feld

Auf dem oberen Pausenplatz ist das Parkieren von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr ohne Bewilligung gestattet.

unterer Parkplatz

Das Parkieren ist ohne Bewilligung auf max. 3 Stunden beschränkt.

Ausnahmen:

Von 18:00 bis 00.00 Uhr ist das Parkieren ohne Bewilligung gestattet.

Mit Bewilligung gemäss Art. 4 (Parkkarte) ist das Parkieren von 06:00 Uhr bis 00:00 Uhr gestattet.

Bannholz

Das Parkieren ist von 06.00 Uhr bis 00.00 Uhr ohne Bewilligung gestattet.

An den unten aufgeführten Parkflächen ist das Parkieren auf 12 Stunden beschränkt:

- Unteres Ried
- Malieta
- Unterführung A13
- Obere Au „Badgumpa“
- Weiderost Ochsenweide
- Aegertengatter
- Kälberweide „Galgen“

Die Ankunftszeiten müssen mit der blauen Parkscheibe (gem. SSV) gut sichtbar hinter der Frontscheibe angegeben werden.

Art. 2

Parkflächen mit Parkuhren

Als gebührenpflichtige Parkplätze gelten:

- RhB Bahnhof (ab 1. Minute gebührenpflichtig)

Den Kabisgartenpächtern wird für diese Parkplätze auf Ge- such hin eine Parkkarte unentgeltlich abgegeben. Diese be- rechtigt zum parkieren während 4 Stunden.

Die Parkkarte ist zusammen mit der blauen Parkscheibe (gem. SSV) gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu deponie- ren.

Die unten aufgeführten Parkplätze sind 30 Minuten gebühren- frei:

- Kantonsstrasse „Kiosk“
- Kreuzgasse
- Reformierter Friedhof, Stöcklistrasse*
- Leichenhalle*
- Katholischer Friedhof*
- Eingang Friedhof, Obergasse*
- Feuerwehr-Lokal
- Steinbock/Löwen
- Rathaus

*Während Gottesdiensten sind diese Parkplätze gebührenfrei.

Art. 3

Kontrollgebühren für gebührenpflich- tige Parkflächen

Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen wird eine Gebühr von CHF 0.50 pro Stunde erhoben. Die Gebühr ist von Mon- tag bis Sonntag für eine maximale Dauer von 24 Stunden zu entrichten.

Art. 4

Benutzungsgebühren für Parkieren auf öf- fentlichem Grund (Parkkarte)

Die Benutzungsgebühren für das Parkieren betragen:

- a.) Für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg:

		Gemeinde- mitarbeiter
Wochenbewilligung	CHF 40.00	CHF 30.00
Monatsbewilligung	CHF 70.00	CHF 50.00
Halbjahresbewilligung	CHF 350.00	CHF 250.00
Jahresbewilligung	CHF 600.00	CHF 450.00

- b.) Für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg und Anhänger werden keine Bewilligungen erteilt.

Die Parkkarte wird für maximal zwei Kontrollschilder ausgestellt.

Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Einbezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 5

Kontrolle/Bezug

Die Parkkarte muss beim Parkieren von aussen gut sichtbar an der Frontscheibe angebracht sein. Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand am 29. April 2019 erlassen, am 28. Oktober 2019 ergänzt und auf den 29. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand am 09. März 2026 geändert und auf den 10. März 2026 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Freund

Fabio Brot